



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote

Gemeinderat 9. Dezember 2019

Änderungen genehmigt am 09.05.2022

Änderungen genehmigt am 12.12.2022

Änderungen genehmigt am 04.09.2023

Änderungen genehmigt am 04.11.2024

Änderungen genehmigt am 03.02.2025

Änderungen genehmigt am 02.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
Zweck	Art. 2

Leistungsangebot

Leistungsangebot	Art. 3
Module der Tagesschule	Art. 4
Module der Ferienbetreuung	Art. 5
Module der Kindertagesstätte (KiTa)	Art. 6
Module der Spielgruppe	Art. 7

Zuständigkeiten und Organisation

Zugänglichkeit Tagesschule	Art. 8
Zugänglichkeit Ferienbetreuung	Art. 9
Zugänglichkeit Kindertagesstätte (KiTa)	Art. 10
Zugänglichkeit Spielgruppe	Art. 11
Zuständigkeiten	Art. 12
Aufgaben	Art. 13

Personal

Leitungen	Art. 14
Personal	Art. 15
Anstellungsbedingungen	Art. 16

Räumlichkeiten

Räumlichkeiten Tagesschule und der Ferienbetreuung	Art. 17
Räumlichkeiten Kindertagesstätte (KiTa)	Art. 18
Räumlichkeiten der Spielgruppe	Art. 19
Miete	Art. 20
Reinigung	Art. 21

An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern

An- und Abmeldung Tagesschule	Art. 22
An- und Abmeldung Ferienbetreuungsangebot	Art. 23
An- und Abmeldung Kindertagesstätte (KiTa)	Art. 24
An- und Abmeldung Spielgruppe	Art. 25
Ausschluss	Art. 26

Finanzierung / Versicherung

Finanzierung	Art. 27
Spezialfinanzierung	Art. 28
Elternbeiträge	Art. 29
Verpflegung	Art. 30
Abrechnung mit Kanton	Art. 31
Versicherung	Art. 32

Betreuungsgutscheine

Zuständigkeit	Art. 33
Begrenzung der Betreuungsdauer	Art. 34
Begrenzung des Betreuungspensums	Art. 35
Kontingent	Art. 36

Berichterstattung

Berichterstattung.....Art. 37

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Pädagogisches Konzept Art. 38

Ausserkommunale Schüler*innen Art. 39

Inkrafttreten Art. 40

Genehmigung..... Seite 14

Anhang I: Tagesschule / spezielle Bestimmungen Seite 20

Anhang II: Ferienbetreuung / spezielle Bestimmungen Seite 21

Anhang III: Kindertagesstätte (KiTa) / spezielle Bestimmungen Seite 22

Anhang IV: Spielgruppe / spezielle Bestimmungen Seite 23

Anhang V: Elterngebühren Ferienbetreuung..... Seite 24

Anhang VI: Elterngebühren Kita Seite 25

Anhang VII: Elterngebühren Spielgruppe Seite 26

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) vom 7. Dezember 2023, das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, der Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 und der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV), vom 24. November 2021 beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt:
- a) das Leistungsangebot der Gemeinde,
 - b) die Organisation und die Zuständigkeiten,
 - c) das Personal,
 - d) die Räumlichkeiten,
 - e) An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern
 - f) die Finanzierung und Versicherung,
 - g) die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen,
 - h) die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) und der Tagesschulverordnung (TSV).

Art. 2

Zweck

¹ Die familienergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Moosseedorf bieten Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder tagsüber durch ausgebildetes Personal professionell betreuen zu lassen.

Leistungsangebot

Art. 3

Leistungsangebot

- ¹ Die Gemeinde Moosseedorf betreibt:
- a) eine Tagesschule gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV)
 - b) ein Ferienbetreuungsangebot unter der Leitung der Tagesschule
 - c) eine KiTa
 - d) eine Spielgruppe

² Weitere, auf privater Basis bestehende Angebote sind:

- e) Tageselternverein Münchenbuchsee

Art 4

Module der Tagesschule

- ¹ Sofern für mindestens 10 Schülerinnen und Schüler (pro Modul je Tag) eine verbindliche Nachfrage besteht, werden an der Tagesschule folgende Module angeboten.
- a) Modul Morgen
 - b) Modul Mittag
 - c) Module Nachmittag

² Alle Module können einzeln gebucht werden

³ Über Ausnahmeregelungen bezüglich der Mindestbelegung entscheidet die Leitung Familienergänzende Angebote.

Module der
Ferienbetreuung

Art 5

¹ Sofern bei Anmeldeschluss für mindestens 5 Schülerinnen und Schüler pro Modul pro Tag eine verbindliche Anmeldung vorliegt, werden folgende Module angeboten

- a) Modul Frühbetreuung
- b) Modul Ferienbetreuungstag
- c) Modul Abendbetreuung

² Das Modul Ferienbetreuungstag kann einzeln gebucht werden, die anderen beiden Module können nur in Kombination mit dem Modul Ferienbetreuungstag gebucht werden.

³ Über Ausnahmeregelungen bezüglich der Mindestbelegung entscheidet die Leitung Familienergänzende Angebote.

Module der KiTa

Art 6

¹ In der KiTa werden folgende Module angeboten.

- a) Modul 1: ganzer Tag
- b) Modul 2: halber Tag (ohne Mittagessen)
- c) Modul 3: ¾- Tag (mit Mittagessen)

² Alle Module können einzeln gebucht werden, jedoch mind. 1 ganzer oder 2 halbe Tage pro Woche

Module der Spiel-
gruppe

Art 7

¹ Sofern für mindestens 5 bzw. 7 Kinder pro Tag eine verbindliche Anmeldung vorliegt, werden folgende Module angeboten:

- a) Modul 1: Spielgruppe 2.5 Stunden (min. 7 Anmeldungen)
- b) Modul 2: Waldspielgruppe 3 Stunden (min. 7 Anmeldungen)
- c) Modul 3: Spielgruppe DaZ 1.5 Stunden (min. 5 Anmeldungen)
- d) Modul 4: Eltern-Kind-Spielgruppe 2 Stunden (min. 5 Anmeldungen)

² Das Modul Spielgruppe DaZ kann nur in Kombination mit einem anderen Spielgruppenmodul gebucht werden. Die übrigen Module können einzeln gebucht werden.

³ Über Ausnahmeregelungen bezüglich der Mindestbelegung entscheidet die Leitung Familienergänzende Angebote.

Zuständigkeiten und Organisation

Zugänglichkeit
Tagesschule

Art. 8

¹ Die Tagesschul-Angebote sind allen Kindergarten- und Schulkindern zugänglich, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Moosseedorf wohnen.

² Bei der Tagesschule besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gemäss Art. 2 der TSV

Zugänglichkeit Ferienbetreuung	Art. 9 ¹ Die Ferienbetreuungsangebote sind allen Kindergarten- und Schulkindern zugänglich, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Moosseedorf wohnen ² Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. ³ Der Anteil an Kindern aus anderen Gemeinden darf maximal ein Drittel der angemeldeten Kinder betragen.
Zugänglichkeit Kita	Art. 10 ¹ Die KiTa-Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern, im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt, mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen. ² Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, haben Kinder mit Wohnsitz und Aufenthalt in Moosseedorf Vorrang.
Zugänglichkeit Spiel- gruppe	Art. 11 ¹ Die Spielgruppen-Angebote sind allen Kindern zugänglich, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Moosseedorf wohnen. ² Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. ³ Kinder aus Moosseedorf haben Vorrang.
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Zuständig für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der familienergänzenden Betreuungsangebote sind die Leitung Familienergänzende Angebote und die Bildungskommission.
Aufgaben	Art. 13 ¹ Der Leitung Familienergänzende Angebote obliegt die Aufsicht über die betriebliche und pädagogische Führung der Tagesschule, KiTa, Spielgruppe und Ferienbetreuung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Schnittstellen zur Bildungskommission und der Gemeindeverwaltung werden in einem Funktionsdiagramm geregelt.

Personal

Leitungen	Art. 14 ¹ Die Angebote werden von pädagogisch ausgebildeten und administrativ qualifizierten Fachkräften geführt. Es gelten folgende Anforderungen:
-----------	---

- a) Leitung Tagesschule und Ferienbetreuung: pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit Diplom einer Hochschule oder Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule, oder gleichwertiger Ausbildung
- b) Leitung KiTa: Ausbildung als FaBeK mit Kompetenz in Personal- und Betriebsführung gemäss Art. 14 FKJV oder eine gleichwertige pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit Diplom einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule
- c) Leitung Spielgruppe: pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit Diplom einer Fachhochschule, Höheren Fachschule oder gleichwertiger Ausbildung

² Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen der Leitung der Tagesschule entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion.

³ Die Leitung kann auch aus einem Co-Leitungsteam mit transparenter Aufgabenteilung übernommen werden.

Aufgaben

⁴ Die Leitungen sind für alle personellen, administrativen, betrieblichen und pädagogischen Belange in ihren Angebotsbereichen verantwortlich. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft/Funktionendiagramm geregelt.

Anstellung der Leitungen

⁵ Die Leitungspersonen werden vom Gemeinderat angestellt.

Unterstellung

⁶ Die Leitungen sind in betrieblichen und pädagogischen Belangen der Leitung Familienergänzende Angebote unterstellt. Diese führt mit den Leitungspersonen jährlich ein zielorientiertes Mitarbeiter*innengespräch gemäss Personalreglement.

Art. 15

Personal

Das Personal setzt sich wie folgt zusammen:

¹ Tagesschule und Ferienbetreuung

- Pädagogisch ausgebildetes Betreuungspersonal
- Pädagogisch nicht ausgebildetes Betreuungspersonal
- Praktikantinnen und Praktikanten / Zivildienstleistende
- Auszubildende
- Küchenpersonal

² KiTa

- Gruppenleiterinnen (ausgebildete FaBeK oder gleichwertige pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung)
- Fachpersonen Betreuung Kinder (FaBeK)
- Pädagogisch nicht ausgebildetes Betreuungspersonal
- Springer*innen
- Praktikantinnen und Praktikanten / Zivildienstleistende
- Auszubildende
- Küchenpersonal

³ Spielgruppe

- Pädagogisch ausgebildetes Betreuungspersonal
- Pädagogisch nicht ausgebildetes Betreuungspersonal

	⁴ Personen mit einer von der Bildungs- und Kulturdirektion anerkannten Lehrer*innen oder Kindergärtner*innen-Ausbildung sowie Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und FaBeK gelten als pädagogisch ausgebildetes Betreuungspersonal. Anerkennung pädagogische Ausbildung gemäss TSV/BKD.
Pflichtenhefte	⁵ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Angestellten werden in einem Pflichtenheft geregelt.
Unterstellungen	⁶ Das Personal ist in betrieblichen und pädagogischen Belangen der Leitung unterstellt. Die Leitungen führen mit den Mitarbeitenden jährlich ein zielorientiertes Mitarbeiter*innengespräch gemäss Personalreglement.
Anstellungsbedingungen	Art. 16 ¹ Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Moosseedorf.

Räumlichkeiten

Räumlichkeiten Tagesschule und Ferienbetreuung	Art. 17 ¹ Die Tagesschule befindet sich auf dem Areal der Schulanlage Staffel. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften. ² Für die Ferienbetreuung stehen die Räumlichkeiten der Tagesschule zur Verfügung ³ Raumfragen werden primär zwischen der Tagesschulleitung und der Schulleitung geklärt. ⁴ Die Tagesschule und die Ferienbetreuung können bei Bedarf neben ihren eigenen Räumen auch die übrigen Räume der Schule mitbenutzen. Dazu sind mit den betroffenen Lehrpersonen und mit der Hauswirtschaft Absprachen zu treffen. ⁵ Im Streitfall entscheidet die Bildungskommission.
Räumlichkeiten KiTa	Art. 18 ¹ Die KiTa befindet sich im gleichen Gebäude wie der Kindergarten Längenbühl, Längenbühlstrasse 14. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.
Räumlichkeiten Spielgruppe	Art. 19 ¹ Die Spielgruppe befindet sich im Schulhaus Staffel 1. Der Garten ist über eine Treppe erreichbar und durch einen Zaun abgesichert. ² Die Waldspielgruppe befindet sich im Wiliwald. ³ Die Eltern-Kind-Spielgruppe findet im Schulhaus Staffel 1 oder im BeMo 2025 Haus der Begegnung statt.

⁴ Raumfragen werden primär zwischen der Spielgruppenleitung, der Tagesschulleitung und der Schulleitung geklärt. Raumfragen betreffend Eltern-Kind-Spielgruppe werden mit der Gemeindeverwaltung geregelt.

⁵ Im Streitfall entscheidet bei Schulräumen die Bildungskommission und bei Räumen im BeMo 2025 Haus der Begegnung die Leitung zentrale Dienste.

Art. 20

Miete

¹ Die Finanzabteilung verrechnet im Sinne der Kostenwahrheit intern einen jährlichen Betrag zu Lasten der Benutzenden.

Art. 21

Reinigung

¹ Die Finanzabteilung verrechnet im Sinne der Kostenwahrheit intern einen jährlichen Betrag zu Lasten der Benutzenden.

An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern

Art. 22

An- und Abmeldung
Tagesschule

¹ Die Anmeldung für die Belegung von Betreuungsmodulen an der Tagesschule erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und ist für ein Semester verbindlich.

² Beim vorzeitigen Verlassen eines Moduls werden die Elternbeiträge grundsätzlich für das ganze Semester geschuldet. Beim Wegzug von Schülerinnen und Schülern, bei länger dauernden Krankheiten oder Unfällen oder beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Elternbeitrag erlassen werden. Der Entscheid liegt in 1. Instanz bei der Leitung der Tagesschule, in 2. Instanz bei der Leitung Familienergänzende Angebote.

Art. 23

An- und Abmeldung
Ferienbetreuung

¹ Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten jeweils für ein halbes Kalenderjahr.

² Nachmeldungen sind jeweils bis 4 Wochen vor dem entsprechenden Schulferienbeginn möglich, sofern es noch freie Plätze gibt.

³ Die Anmeldungen sind verbindlich. In begründeten Fällen kann ein Kind auf schriftliches Gesuch an die Koordinationsperson Ferienbetreuung bis vier Wochen vor Schulferienbeginn abgemeldet werden. Den Eltern wird in diesem Fall die Hälfte der Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Wird das begründete Gesuch weniger als vier Wochen vor Schulferienbeginn eingereicht, werden den Eltern die ganzen Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 24

An- und Abmeldung
KiTa

¹ Die Anmeldung für den Besuch der KiTa erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.

² Die Leitung entscheidet über die Aufnahme von Kindern.

³ Die Abmeldung eines Kindes von der KiTa sowie eine Pensenreduktion sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf Ende des Monats möglich.

⁴ Die Leitung Familienergänzende Angebote kann auf begründetes Gesuch hin, eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes bewilligen.

⁵ Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge, wenn sie auf Grund einer längeren Krankheit oder eines Unfalls des Kindes oder aufgrund wesentlicher Veränderungen des familiären Umfeldes erfolgen.

⁶ Die Leitung Familienergänzende Angebote entscheidet aufgrund eines begründeten, schriftlichen Gesuches und entsprechenden Belegen (Bsp. Arztzeugnis).

⁷ Längere Beurlaubungen erfolgen auf schriftliches Gesuch hin und haben eine Reservationspauschale zur Folge.

⁸ Die Höhe der Reservationspauschale wird durch die Leitung Familienergänzende Angebote festgelegt.

Art. 25

An- und Abmeldung
Spielgruppe

¹ Die Anmeldung für den Besuch der Spielgruppe, Waldspielgruppe und DaZ-Spielgruppe erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und ist für ein Schuljahr verbindlich. Nach dem 1. Semester sind Änderungen möglich.

² Die Anmeldung für den Besuch der Eltern-Kind-Spielgruppe erfolgt schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten und ist für ein Quartal verbindlich

³ Beim vorzeitigen Verlassen eines Moduls werden die Elternbeiträge grundsätzlich für das ganze Semester resp. Quartal bei der Eltern-Kind-Spielgruppe geschuldet. Wenn der Platz durch ein Kind auf der Warteliste ersetzt werden kann, wird der Vertrag ohne weitere Kosten aufgelöst. Auf ein Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten hin kann der Elternbeitrag bei Wegzug, länger dauernden Krankheiten oder Unfällen oder beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe erlassen werden. Der Entscheid liegt in 1. Instanz bei der Leitung der Spielgruppe, in 2. Instanz bei der Leitung Familienergänzende Angebote.

Art. 26

Ausschluss

¹ Die Bildungskommission kann beim Vorliegen wichtiger Gründe - insbesondere bei schweren Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Fehlverhalten der Eltern - Kinder von der Teilnahme an den Angeboten ausschliessen.

² Ein Ausschluss aus den Modulen der Tagesschule hat in Absprache mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeit zu erfolgen. Ein vorübergehender oder vollständiger Ausschluss aus der Tagesschule erfolgt nach Art. 28 VSG.

³ Im Falle von ausstehenden Elternbeiträgen in der KiTa, Ferienbetreuung und der Spielgruppe kann die Leitung Familienergänzende Angebote

Kinder aus den Angeboten ausschliessen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

⁴ Im Falle von ausstehenden Beiträgen in der Tagesschule kann die Leitung Familienergänzende Angebote eine Vertragserneuerung auf das neue Schuljahr hin ablehnen.

⁵ Vor einem Ausschluss aus finanziellen Gründen sind die Eltern zu betreiben und es ist gegebenenfalls der Sozialdienst zu informieren. In Härtefällen kann die Bildungskommission auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der Betreuungsbeiträge beschliessen.

⁶ Vor einem Ausschluss sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Finanzierung / Versicherung

Finanzierung	Art. 27 ¹ Die familienergänzenden Betreuungsangebote werden finanziert durch: a) Beiträge der Eltern b) Normlohnkostenbeiträge des Kantons c) Spenden und Zuwendungen Dritter d) Subsidiär durch die Gemeinde Moosseedorf
--------------	--

Spezialfinanzierung	Art. 28 ¹ Für die familienergänzenden Angebote wird eine Spezialfinanzierung geführt. ² Der Spezialfinanzierung werden die Ertragsüberschüsse der Funktionen Tageschule (2180), Ferienbetreuung (3421), Kita (5451) und Spielgruppe (5453) zugewiesen. ³ Die Spezialfinanzierung ist für den Ausbau von Angeboten, bauliche Massnahmen, für die Anschaffung und den Unterhalt von Mobilien und Geräten, für spezielle Anlässe und für Marketingzwecke zu verwenden. ⁴ Der Bestand kann für die Deckung von Aufwandüberschüssen) verwendet werden. ⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. ⁶ Die Leitung familienergänzende Angebote bestimmt über die Verwendung des Guthabens.
---------------------	---

Elternbeiträge	Art. 29 ¹ Die Elternbeiträge werden bei der Kindertagesstätte gemäss Tarif im Anhang VI, bei der Tagesschule nach der Tagesschulverordnung (TSV), bei der Ferienbetreuung gemäss Tarif im Anhang V und bei der Spielgruppe gemäss Tarif im Anhang VII berechnet. ² Beim Besuch von mindestens zwei Spielgruppenmodulen pro Woche wird eine Reduktion von 10% auf den Elterngebühren gewährt. ³ Die Rechnungsstellung für Kita, Tagesschule und Spielgruppe erfolgt monatlich.
----------------	--

⁴ Die Rechnungsstellung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils unmittelbar nach der Durchführung der Ferienbetreuungsangebote. Die Zahlungsfrist beträgt überall 30 Tage.

Verpflegung	Art. 30 ¹ Die Verpflegungskosten sind im Tarif für die Betreuung in der Tagesschule und Kindertagesstätte nicht enthalten und werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt. ² Die Gebühren betragen: a) Frühstück Tagesschule: Fr. 1.00 b) Mittagessen Tagesschule: Fr. 7.00 c) Zwischenverpflegung Tagesschule: Fr. 1.00 d) Verpflegung Kita: Fr. 9.00 ³ Die Betreuungspersonen bezahlen keine Mahlzeitengebühren.
Abrechnung mit Kanton	Art. 31 ¹ Zuständig und verantwortlich für die Geltendmachung der kant. Normlohnkostenbeiträge gemäss der kant. Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) sowie gemäss Tagesschulverordnung (TSV) ist die Finanzverwaltung. ² Die Leitungen der Tagesschule, der KiTa und der Spielgruppe unterstützen die Gemeindeverwaltung Moosseedorf durch Bereitstellen der notwendigen Unterlagen.
Versicherung	Art. 32 ¹ Die Eltern müssen für Ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Betreuungsgutscheine

Zuständigkeit	Art. 33 ¹ Die Finanzabteilung ist für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine zuständig.
Begrenzung der Betreuungsdauer	Art. 34 ¹ Betreuungsgutscheine werden für Kinder im Vorschulalter und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens bewilligt. ² Gutscheine für die Betreuung bei einer Tagesfamilie können auch nach Beginn der Schulpflicht bewilligt werden. ³ Über eine Ausgabe nach Absatz 2 entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

Begrenzung des Betreuungspensums	Art. 35 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum ergibt sich für: a) Erziehungsberechtigte Paare aus dem Arbeitspensum, welches 100% übersteigt; b) Alleinerziehende aus der Höhe ihres Arbeitspensums.
----------------------------------	---

Kontingent	Art. 36 ¹ Es wird kein Kontingent für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen festgelegt.
------------	--

Berichterstattung

Berichterstattung	Art. 37 ¹ Die Leitungen erstatten der Bildungskommission regelmässig Bericht über die aktuelle Situation der Kinder, des Betriebs und des Personals. ² Die Leitungen unterbreiten der Finanzverwaltung die für die Erstellung des Reportings zu Händen des Kantons erforderlichen Daten.
-------------------	---

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Pädagogisches Konzept	Art. 38 ¹ Für die Tagesschule, das Ferienbetreuungsangebot, die KiTa und die Spielgruppe erarbeiten die entsprechenden Leitungen zusammen mit der Leitung Familienergänzende Angebote je ein pädagogisches Konzept. Dieses ergänzt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote. ² Die Mindestanforderungen gemäss Art. 12 FKJV und TSV sind einzuhalten.
Anhänge	³ Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.
Ausserkommunale Schüler	Art. 39 ¹ Nimmt die Schule Moosseedorf ausserkommunale Schüler*innen auf, steht ihnen das Angebot der Tagesschule und der Ferienbetreuung vollumfänglich zur Verfügung. ² Bezüglich Zugänglichkeit und Elternbeiträgen werden diese den Kindern aus Moosseedorf gleichgestellt.
Inkrafttreten	Art. 40 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Erlasse im Bereich der familienergänzenden Betreuungsangebote aufgehoben insbesondere die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote vom 23. Januar 2017.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 9. Dezember 2019 genehmigt.

Moosseedorf, 9. Dezember 2019

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Peter Bill

Peter Scholl

Gemeindepräsident

Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 9. Dezember 2019

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl

Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. August 2022 in Kraft. Besitzstand wird nicht gewährt.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 9. Mai 2022 genehmigt.

Moosseedorf, 9. Mai 2022

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Stefan Meier Peter Scholl
Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 9. Mai 2022

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 12. Dezember 2022 genehmigt.

Moosseedorf, 12. Dezember 2022

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Stefan Meier

Peter Scholl

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 12. Dezember 2022

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl

Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 4. September 2023 genehmigt.

Moosseedorf, 4. September 2023

Gemeinderat Moosseedorf

sig.

sig.

Stefan Meier Peter Scholl
Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 4. September 2023

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen im Anhang VI Tarife Kita Moosseedorf dieser Verordnung treten per 1. März 2025 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen im Anhang VI der vorliegenden Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 4. November 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 4. November 2024

Gemeinderat Moosseedorf

Sig. Sig.

Stefan Meier Peter Scholl
Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 4. November 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. August 2025 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 3. Februar 2025 genehmigt.

Moosseedorf, 3. Februar 2025

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Nadine Schneider
co-Leiterin Verwaltung

PUBLIKATION

Die co-Leiterin Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 3. Februar 2025

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Nadine Schneider
co-Leiterin Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. August 2026 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 2. März 2026 genehmigt.

Moosseedorf, 2. März 2026

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
co-Leiterin Verwaltung

PUBLIKATION

Die co-Leiterin Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 2. März 2026

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Nadine Schneider
co-Leiterin Verwaltung

Anhang I: Tagesschule / spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die Tagesschule Moosseedorf ist während 39 Schulwochen geöffnet. Es gilt die Ferienregelung der Schule Moosseedorf. Die Öffnungszeiten der Tagesschule ergänzen die Unterrichtszeiten der Schule.								
Module	2. Die Tagesschule Moosseedorf bietet folgende Betreuungsmodule an: <table><tr><td>Modul Morgen</td><td>Modul 1: 07.00 – 08.15 Uhr</td></tr><tr><td>Modul Mittag</td><td>Modul 2: 12.00 – 13.30 Uhr</td></tr><tr><td>Modul verkürzter Mittag</td><td>Modul 3: 12.00 – 12.45 Uhr</td></tr><tr><td>Modul Nachmittag</td><td>Unterm modul 4: 13.30 – 14.15 Uhr Unterm modul 5: 14.15 – 15.15 Uhr Unterm modul 6: 15.15 – 16.15 Uhr Unterm modul 7: 16.15 – 17.45 Uhr</td></tr></table>	Modul Morgen	Modul 1: 07.00 – 08.15 Uhr	Modul Mittag	Modul 2: 12.00 – 13.30 Uhr	Modul verkürzter Mittag	Modul 3: 12.00 – 12.45 Uhr	Modul Nachmittag	Unterm modul 4: 13.30 – 14.15 Uhr Unterm modul 5: 14.15 – 15.15 Uhr Unterm modul 6: 15.15 – 16.15 Uhr Unterm modul 7: 16.15 – 17.45 Uhr
Modul Morgen	Modul 1: 07.00 – 08.15 Uhr								
Modul Mittag	Modul 2: 12.00 – 13.30 Uhr								
Modul verkürzter Mittag	Modul 3: 12.00 – 12.45 Uhr								
Modul Nachmittag	Unterm modul 4: 13.30 – 14.15 Uhr Unterm modul 5: 14.15 – 15.15 Uhr Unterm modul 6: 15.15 – 16.15 Uhr Unterm modul 7: 16.15 – 17.45 Uhr								
Anzahl Kinder	3. Die Anzahl Kinder richtet sich nach Art. 2 der Tagesschulverordnung des Kantons Bern								
Betreuungspersonal	4. Die Tagesschule Moosseedorf beschäftigt Betreuerinnen und Betreuer mit und ohne pädagogische Ausbildung und Praktikantinnen/Praktikanten. Der Anteil an pädagogisch ausgebildetem Personal muss mindestens 50% betragen.								
Betreuungsschlüssel	5. Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach Art. 5 der Tagesschulverordnung des Kanton Bern								
Verpflegung	6. Das Mittagessen besteht aus einem ausgewogenen, kindergerechten Menu. Dieses wird den Eltern in Rechnung gestellt. 7. In den Betreuungsmodulen am Nachmittag wird eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben. Sie wird zusätzlich verrechnet. 8. Im Morgenmodul wird ein Frühstück angeboten. Dieses wird zusätzlich verrechnet.								

Anhang II: Ferienbetreuung / spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die Ferienbetreuung wird während 8 Wochen pro Jahr angeboten: Sportwoche: Kalenderwoche 9 Frühling: Kalenderwochen 15 und 16 Sommer: Kalenderwochen 28, 31 und 32 Herbst: Kalenderwochen 40 und 41						
Module	2. Die Ferienbetreuung bietet folgende Betreuungsmodule an: <table><tr><td>Modul Frühbetreuung</td><td>07.00-08.00 Uhr</td></tr><tr><td>Modul Ferienbetreuungstag</td><td>08.00-17.00 Uhr</td></tr><tr><td>Modul Abendbetreuung</td><td>17.00-18.00 Uhr</td></tr></table>	Modul Frühbetreuung	07.00-08.00 Uhr	Modul Ferienbetreuungstag	08.00-17.00 Uhr	Modul Abendbetreuung	17.00-18.00 Uhr
Modul Frühbetreuung	07.00-08.00 Uhr						
Modul Ferienbetreuungstag	08.00-17.00 Uhr						
Modul Abendbetreuung	17.00-18.00 Uhr						
Anzahl Kinder	3. Pro Ferienbetreuungstag stehen 30 Plätze zur Verfügung						
Betreuungspersonal	4. Die Ferienbetreuung wird nach Möglichkeit durch Betreuungspersonen der Tagesschule abgedeckt und durch zusätzliches geeignetes Personal ergänzt.						
Betreuungsschlüssel	5. Zu Kernzeiten müssen grundsätzlich - anwesend sein: 5-12 Kinder: mind. 2 Betreuungspersonen 13-20 Kinder: mind. 3 Betreuungspersonen 21-30 Kinder: mind. 4 Betreuungspersonen						
Verpflegung	6. Es werden pro Tag ein Znüni, ein Mittagessen und ein Zvieri angeboten. Die Kosten für das Essen sind im Elternbeitrag enthalten.						
Ausflüge	7. Während der Ferienbetreuung werden auch Ausflüge unternommen. Die Kosten für die Ausflüge sind im Elternbeitrag enthalten.						
Kosten	8. Die Elternbeiträge sind nach Einkommen/Vermögen und Familiengrösse abgestuft (siehe Anhang VI). Für Kinder aus der Gemeinde Moosseedorf leistet die Gemeinde Moosseedorf einen Beitrag von Fr. 20.- pro Kind und Tag. Bei Familien, welche nicht in der Gemeinde Moosseedorf wohnhaft sind, wird der Betrag von Fr. 20.- pro Kind und Tag den Eltern belastet.						

Anhang III: KiTa / spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die KiTa ist das ganze Jahr Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie bleibt geschlossen an: - Samstagen und Sonntagen - An Feiertagen - Zwischen Weihnachten und Neujahr - Während zwei Wochen im Sommer - An speziell definierten Tagen																			
Module	2. Die KiTa bietet folgende Betreuungsmodule an: Modul 1: ganzer Tag Modul 2: halber Tag (ohne Mittagessen) Modul 3: ¾-Tag (halber Tag mit Mittagessen) Die Bring- und Abholzeiten sind wie folgt geregelt:																			
Bring- und Abholzeiten	<table><thead><tr><th></th><th>bringen</th><th>abholen</th></tr></thead><tbody><tr><td>ganzer Tag</td><td>6.45-8.30</td><td>16.30-18.00</td></tr><tr><td>Morgen</td><td>6.45-8.30</td><td>11.00-11.30</td></tr><tr><td>Nachmittag</td><td>12.30-13.00</td><td>16.30-18.00</td></tr><tr><td>Morgen und Mittag</td><td>6.45-8.30</td><td>13.15-13.45</td></tr><tr><td>Mittag und Nachmittag</td><td>11.00-11.30</td><td>16.30-18.00</td></tr></tbody></table>		bringen	abholen	ganzer Tag	6.45-8.30	16.30-18.00	Morgen	6.45-8.30	11.00-11.30	Nachmittag	12.30-13.00	16.30-18.00	Morgen und Mittag	6.45-8.30	13.15-13.45	Mittag und Nachmittag	11.00-11.30	16.30-18.00	
	bringen	abholen																		
ganzer Tag	6.45-8.30	16.30-18.00																		
Morgen	6.45-8.30	11.00-11.30																		
Nachmittag	12.30-13.00	16.30-18.00																		
Morgen und Mittag	6.45-8.30	13.15-13.45																		
Mittag und Nachmittag	11.00-11.30	16.30-18.00																		
	Ausserhalb der Bring- und Abholzeiten können keine Kinder abgeholt und gebracht werden. Die minimale Aufenthaltsdauer beträgt mindestens 1 ganzer Tag oder 2 halbe Tage pro Woche.																			
Betreuung	3. Die Kinder werden in zwei altersgemischten Gruppen betreut. Pro Gruppe und Tag werden 12 Betreuungsplätze angeboten.																			
Eingewöhnung	4. Der erste Monat gilt als Eingewöhnungszeit. Die Kinder werden während der Eingewöhnung von den Eltern ihren Bedürfnissen entsprechend begleitet.																			
Kranke Kinder	5. Bei Erkrankung des Kindes werden die Eltern benachrichtigt. Kranke Kinder werden in der KiTa nicht betreut.																			
Verpflegung	6. Das Essen (Frühstück, Znüni, Mittagessen und Zvieri) ist ausgewogen und kindergerecht (aktuell nach Label „fourchette verte“). Es wird den Eltern pauschal mit Fr. 9.- pro Tag in Rechnung gestellt.																			

Anhang IV: Spielgruppe / spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die Module Spielgruppe und Waldspielgruppe werden während 37 Schulwochen angeboten. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Ferienplan der Schule Moosseedorf Kindergarten. In der ersten Woche nach den Sommerferien bleibt die Spielgruppe und Waldspielgruppe noch geschlossen. 2. Das Modul Spielgruppe DaZ und die Eltern-Kind-Spielgruppe werden während 32 Schulwochen geführt. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Ferienplan der Schule Moosseedorf Kindergarten. Das Angebot startet jeweils nach den Herbstferien.													
Module	3. Die Spielgruppe bietet folgende Module an													
<table><tr><td>Spielgruppe</td><td>Modul 1: 2.5 Stunden Vormittag</td><td>Täglich</td></tr><tr><td>Waldspielgruppe</td><td>Modul 2: 3 Stunden Vormittag</td><td>Max. 2x pro Woche</td></tr><tr><td>Spielgruppe DaZ</td><td>Modul 3: 1.5 Stunden Nachmittag</td><td>1x pro Woche</td></tr><tr><td>Eltern-Kind-Spielgruppe</td><td>Modul 4: 2 Stunden Vormittag</td><td>1x pro Woche</td></tr></table>			Spielgruppe	Modul 1: 2.5 Stunden Vormittag	Täglich	Waldspielgruppe	Modul 2: 3 Stunden Vormittag	Max. 2x pro Woche	Spielgruppe DaZ	Modul 3: 1.5 Stunden Nachmittag	1x pro Woche	Eltern-Kind-Spielgruppe	Modul 4: 2 Stunden Vormittag	1x pro Woche
Spielgruppe	Modul 1: 2.5 Stunden Vormittag	Täglich												
Waldspielgruppe	Modul 2: 3 Stunden Vormittag	Max. 2x pro Woche												
Spielgruppe DaZ	Modul 3: 1.5 Stunden Nachmittag	1x pro Woche												
Eltern-Kind-Spielgruppe	Modul 4: 2 Stunden Vormittag	1x pro Woche												
Anzahl Kinder	4. Mindestens 7 Kinder, höchstens 12 Kinder pro Gruppe in der Spielgruppe und der Waldspielgruppe. Mindestens 5 Kinder, höchstens 8 Kinder pro Gruppe im Modul Spielgruppe DaZ und der Eltern-Kind-Spielgruppe													
Betreuungspersonal	5. Die Gesamtleitung verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung. Betreuungspersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung oder die Spielgruppenausbildung.													
Betreuungsschlüssel	6. Mindestens 1 Betreuungsperson auf 6 Kinder in der Spielgruppe, 2 Betreuungspersonen in der Waldspielgruppe und dem Modul Spielgruppe DaZ. Mindestens 1 Betreuungsperson auf 8 Kinder in der Eltern-Kind-Spielgruppe													
Eingewöhnung	7. Der erste Monat gilt als Eingewöhnungszeit. Die Kinder werden während der Eingewöhnung von den Eltern ihren Bedürfnissen entsprechend begleitet.													

Anhang V: Elterngebühren Ferienbetreuung

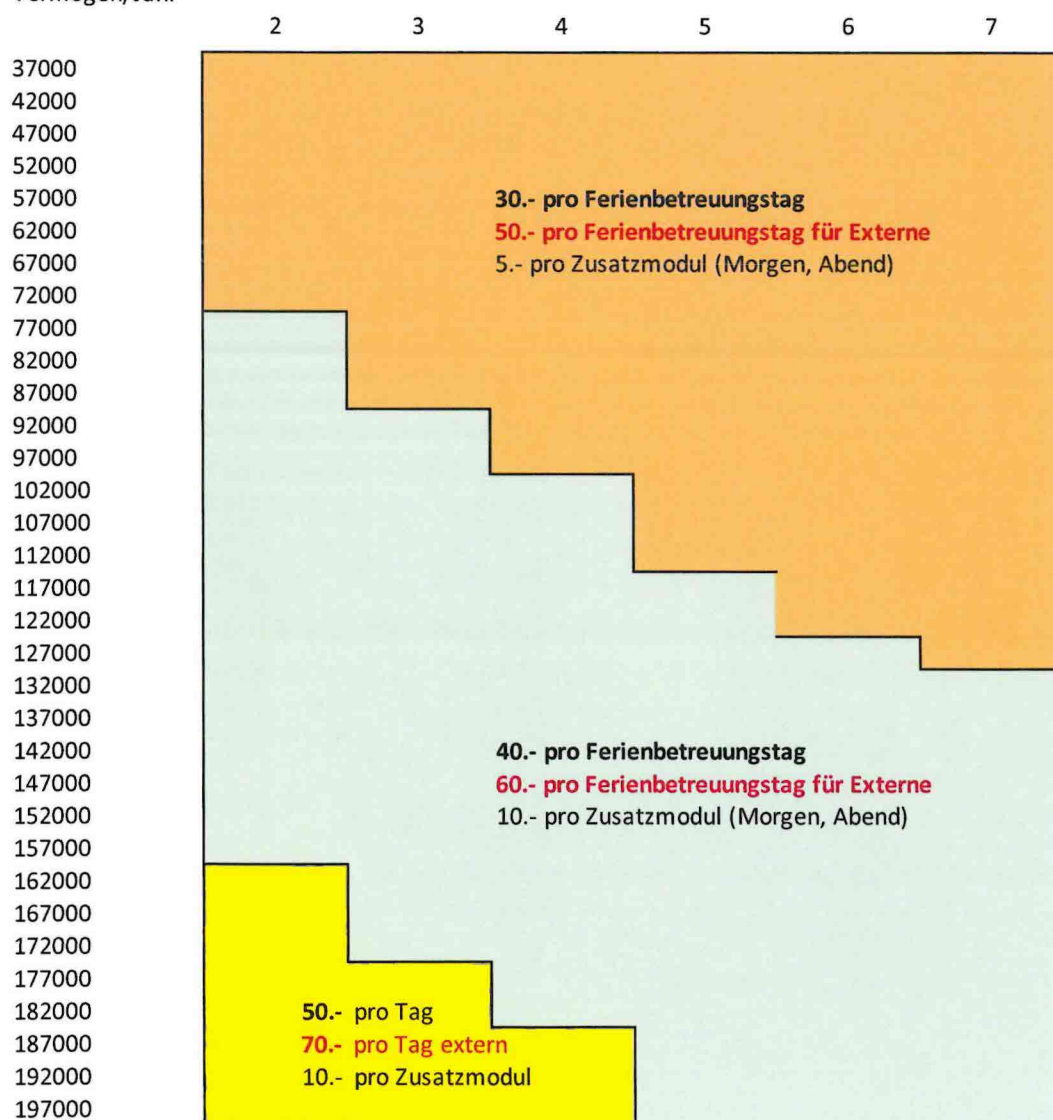
Elterngebühren Ferienbetreuung (basierend auf Abstufung Tagesschultarife)

	Morgen 07.00-08.00	Tag 08.00-17.00	Tag extern 08.00-17.00	Abend 17.00-18.00
TS-Tarif < Fr. 4.-/h	5.-	30.-	50.-	5.-
TS-Tarif = Fr. 4.- bis < Maximaltarif	10.-	40.-	60.-	10.-
TS-Tarif = Maximaltarif	10.-	50.-	70.-	10.-

Znüni, Mittagessen, Zvieri und Ausflüge sind in den Elterngebühren inbegriffen.

Elterngebühren Tagesschulen ab 1. Januar 2020

Einkünfte und Vermögen/Jahr Einstufung basierend auf den Tagesschultarifen bei einer Familiengrösse von



Anhang VI: Elterngebühren Kita

Tarife Kita Moosseedorf

Diese Tarife gelten für alle Kinder mit oder ohne Betreuungsgutscheine.

Betreuung (Betreuungszeit in Stunden)	Kleinkinder bis 18 Monate	Vorschulkinder	Kindergarten- kinder	Zuschlag für Kinder mit besonderen Be- dürfnissen*
Ganzer Tag bzw. 20%, (8-12 h)	Fr. 140.00	Fr. 124.00	Fr. 100.00	+ Fr. 52.50
Halber Tag bzw. 10%, (2-5 h)	Fr. 70.00	Fr. 62.00	Fr. 50.00	+ Fr. 26.25
¾-Tag bzw. 15% (5-8 h) 06.45-13.45 Uhr oder 11.00-18.00 Uhr	Fr. 105.00	Fr. 93.00	Fr. 75.00	+ Fr. 39.40

*Ist der Betreuungsaufwand um deutlich mehr als die Pauschale erhöht, wird der Preis individuell festgelegt.

Vergünstigungen sind möglich gemäss:

- Verordnung über die Leistungsangebot der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom Kanton Bern
- Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen der Gemeinde Moosseedorf
- Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Moosseedorf

Der minimale Elternbeitrag beträgt in jedem Fall Fr. 7.00 pro 20% Betreuung pro Woche.

Preise für Leistungen neben der Betreuung (sind nicht in den Kosten für die Betreuung enthalten)

Leistung	Preis
Verpflegung	9.-

Anhang VII: Elterngebühren Spielgruppe

Elterngebühren Spielgruppenangebote Tarifberechnung Angebot mit pädagogischen Ansprüchen

Einkünfte und Vermögen (Nettolohn, Ersatzeinkommen, Unterhaltsbeträge, 5 % des Nettovermögens, Geschäftsgewinn, Familienzulagen)	Tarif pro h	Gebühr pro Spielgruppenmodul beim Besuch von einem Modul pro Woche				Gebühr pro Spielgruppenmodul beim Besuch von mindestens zwei Modulen pro Woche (Reduktion um je 10%)			
		Spielgruppe 2.5 Stunden	Wald- spielgruppe 3 Stunden	Spielgruppe DAZ 1.5 Stunden	Spielgruppe Eltern-Kind 2 Stunden	Spielgruppe 2.5 Stunden	Wald- spielgruppe 3 Stunden	Spielgruppe DAZ 1.5 Stunden	Spielgruppe Eltern-Kind 2 Stunden
pro Jahr									
37'000.00	4.00	10.00	12.00	6.00	8.00	9.00	10.80	5.40	7.20
42'000.00	4.00	10.00	12.00	6.00	8.00	9.00	10.80	5.40	7.20
47'000.00	4.00	10.00	12.00	6.00	8.00	9.00	10.80	5.40	7.20
52'000.00	4.00	10.00	12.00	6.00	8.00	9.00	10.80	5.40	7.20
57'000.00	4.20	10.50	12.60	6.30	8.40	9.45	11.34	5.67	7.56
62'000.00	4.40	11.00	13.20	6.60	8.80	9.90	11.88	5.94	7.92
67'000.00	4.60	11.50	13.80	6.90	9.20	10.35	12.42	6.21	8.28
72'000.00	4.80	12.00	14.40	7.20	9.60	10.80	12.96	6.48	8.64
77'000.00	5.00	12.50	15.00	7.50	10.00	11.25	13.50	6.75	9.00
82'000.00	5.20	13.00	15.60	7.80	10.40	11.70	14.04	7.02	9.36
87'000.00	5.40	13.50	16.20	8.10	10.80	12.15	14.58	7.29	9.72
92'000.00	5.60	14.00	16.80	8.40	11.20	12.60	15.12	7.56	10.08
97'000.00	5.80	14.50	17.40	8.70	11.60	13.05	15.66	7.83	10.44
102'000.00	6.00	15.00	18.00	9.00	12.00	13.50	16.20	8.10	10.80
107'000.00	6.20	15.50	18.60	9.30	12.40	13.95	16.74	8.37	11.16
112'000.00	6.40	16.00	19.20	9.60	12.80	14.40	17.28	8.64	11.52
117'000.00	6.60	16.50	19.80	9.90	13.20	14.85	17.82	8.91	11.88
122'000.00	6.80	17.00	20.40	10.20	13.60	15.30	18.36	9.18	12.24
127'000.00	7.00	17.50	21.00	10.50	14.00	15.75	18.90	9.45	12.60
132'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
137'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
142'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
147'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
152'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
157'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
162'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
167'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
172'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
177'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
182'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
187'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
192'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96
197'000.00	7.20	18.00	21.60	10.80	14.40	16.20	19.44	9.72	12.96

Berechnungsbeispiel	
Einkünfte und Vermögen der Eltern	77000 Fr. pro Jahr
Das Kind besucht pro Woche:	
Spielgruppe (Dauer 2.5h)	11.25 Fr. pro Modul
Spielgruppe DAZ (Dauer)	6.75 Fr. pro Modul
	18 Fr. pro Woche
Kosten pro Jahr (37 Wochen mit Angebot)	666 Fr. pro Jahr

Elterngebühren für Kinder aus auswärtigen Gemeinden:

Spielgruppe	1x pro Woche Fr. 80.00 / pro Monat pro Kind
Waldspielgruppe	1x pro Woche Fr. 90.00 / pro Monat pro Kind
Spielgruppe DaZ	1x pro Woche Fr. 70.00 / pro Monat pro Kind
Spielgruppe El-Ki	1x pro Woche Fr. 75.00 / pro Monat pro Kind